



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2012

Ausgegeben zu Förritz, den 29. März 2012

Nr. 3

AMTLICHER TEIL:

Seite

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

| | | |
|------------|--|----|
| 08.03.2012 | Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 24.01.2012 | 16 |
| 08.03.2012 | Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 24.01.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse | 16 |
| 24.01.2012 | Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 06.12.2011 | 16 |
| 24.01.2012 | Beschluss über die Auftragsvergabe der L 2662 (alt) zwischen Steinachbrücke und Einmündung Ebersdorfer Straße im OT Heubisch | 16 |

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

| | | |
|------------|--|----|
| 28.02.2012 | Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 17.01.2012 | 16 |
| 28.02.2012 | Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 17.01.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse | 17 |
| 17.01.2012 | Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.11.2011 | 17 |

Bau- und Umweltausschuss:

| | | |
|------------|--|----|
| 08.03.2012 | Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 06.12.2011 | 17 |
| 08.03.2012 | Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 06.12.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse | 17 |
| 06.12.2011 | Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 01.11.2011 | 17 |
| 06.12.2011 | Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen | 17 |

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

-Kommunalwahlen 2012

| | |
|---|----|
| • Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 22.04.2012 | 19 |
| • Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge..... | 20 |
| • Wahlbekanntmachung..... | 21 |
| • Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde | 23 |
| -Flurbereinigungsverfahren Judenbach – Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung..... | 24 |

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden

Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 172/23/2012
vom 08.03.2012

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 24.01.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.03.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 24.01.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 170/22/2012
vom 24.01.2012

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 06.12.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 24.01.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 173/23/2012
vom 08.03.2012

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 24.01.2012
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 24.01.2012, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 06.12.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 170/22/2012 vom 24.01.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Beschluss-Nr. 171/22/2012 vom 24.01.2012

Beschluss über die Auftragsvergabe Ausbau der L 2662 (alt) zwischen Steinachbrücke und Einmündung Ebersdorfer Straße im OT Heubisch

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 171/22/2012
vom 24.01.2012

**Beschluss über die Auftragsvergabe
Ausbau der L 2662 (alt) zwischen
Steinachbrücke und Einmündung
Ebersdorfer Straße im OT Heubisch**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Auftragsvergabe Ausbau L 2662 (alt) zwischen Steinachbrücke und Einmündung Ebersdorfer Straße im OT Heubisch in Verbindung mit dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IVS Kronach, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach vom 20.12.2011 an nachfolgendes Unternehmen:

E. Schifer GmbH, Saalfeld

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 89/33/2012
des Gemeinderates Föritz vom 28.02.2012

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzaus-
schusses des Gemeinderates Föritz vom 17.01.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der

Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 28.02.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 17.01.2012 zu genehmigen.

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 90/33/2012
des Gemeinderates Förritz vom 28.02.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 17.01.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 28.02.2012, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 17.01.2012 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Förritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 88/32/2012 vom 17.02.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.11.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 88/32/2012
des Gemeinderates Förritz vom 17.01.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.11.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 17.01.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.11.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 104/16/2012
des Gemeinderates Förritz vom 08.03.2012

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 06.12.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 08.03.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 06.12.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 105/16/2012
des Gemeinderates Förritz vom 08.03.2012

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am

06.12.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 08.03.2012, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 06.12.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Förritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. B 098/15/2011 vom 06.12.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 01.11.2011

Beschluss-Nr. B 099/15/2011 vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 100/15/2011 vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 101/15/2011 vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 102/15/2011 vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. B 103/15/2011 vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 98/15/2012
des Gemeinderates Förritz vom 06.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 01.11.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 06.12.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 14. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 01.11.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 99/15/2012
des Gemeinderates Förritz vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Förritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Förritz in seiner Sitzung am 06.12.2011 den Bauunterlagen

Errichtung eines 1,25 m hohen Maschendrahtzaunes in grün zur teilweisen Einfriedung des Grundstückes

Am Lindenbach
96524 Förritz OT Oerlsdorf

Standort: Gemarkung Oerlsdorf, Flurstück-Nr. 431/1

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 100/15/2012
des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.12.2011 den Bauunterlagen

Anbau von Wohnraum im Erdgeschoss und Dachgeschoss Anbau Kellergeschoss

Lindenstraße
96524 Föritz

Standort: Gemarkung Föritz, Flurstück-Nr. 126/13

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 101/15/2012
des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.12.2011 den Bauunterlagen

Anbau eines 2. Fluchtweges am Seniorenzentrum „Kronacher Teich“

Neustadter Straße
96515 Sonneberg

Standort: Gemarkung Oerlsdorf, Flurstück-Nr. 341/1

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 102/15/2012
des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.12.2011 den Bauunterlagen

Neubau eines Carports

Moggerer Ortsstraße
96524 Föritz OT Mogger

Standort: Gemarkung Mogger, Flurstück-Nr. 2/4

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 103/15/2012
des Gemeinderates Föritz vom 06.12.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.12.2011 den Bauunterlagen

Anbau an das bestehende Wohnhaus

Oberlinder Straße
96524 Föritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Rottmar,
Flurstück-Nr. 252/5, 252/4, 252/6

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche und Öffentliche Bekanntmachungen

**Kommunalwahl 2012
Gemeinde Förritz**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 22.04.2012

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen **Bürgermeister- und Landratswahlen** in der Gemeinde Förritz wird in der Zeit **vom 02.04.2012 bis zum 06.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | |
|------------|--|--|
| Montag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr | |
| Donnerstag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr | |
| Freitag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr | Hinweis: 06.04.2012 gesetzlicher Feiertag – geschlossen |

in der Gemeindeverwaltung Förritz, Wahlamt, Ortsstraße 13, 96524 Förritz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 02.04.2012 bis 06.04.2012** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Förritz, Wahlamt, Ortsstraße 13, 96524 Förritz schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der Öffnungszeiten

| | | |
|------------|--|--|
| Montag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr | |
| Donnerstag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr | |
| Freitag | 09.00 Uhr – 12.00 Uhr | Hinweis: 06.04.2012 gesetzlicher Feiertag – geschlossen |

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.04.2012, bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Wahlamt, Ortsstraße 13, 96524 Föritz, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag **15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **21.04.2012, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am **22.04.2012** kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **06.05.2012** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, und für die erste Wahl am **22.04.2012** einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am **22.04.2012** einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum **04.05.2012 bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Wahlamt, Ortsstraße 13, 96524 Föritz mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, **15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **05.05.2012, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem **22.04.2012 bis 18.00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem **06.05.2012 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Föritz, den 12.03.2012

Damm
Wahlleiter der Gemeinde

**Kommunalwahlen 2012
Gemeinde Föritz**

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Föritz hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des

Bürgermeisters

in der Gemeinde Föritz

als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

| Li- sten- Nr. | Name der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers Kennwort | Name, Vorname | Ge- burts- jahr | Beruf | Anschrift | Erklärung | |
|---------------------|--|-----------------------|-----------------------|---------------|--|-----------|------|
| | | | | | | ja | nein |
| 1 | Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | Rosenbauer, Roland | 1950 | Bürgermeister | 96524 Föritz OT Mupperg Oerlsdorfer Straße 15 | | x |
| 2 | Freie Demokratische Partei (FDP) | Oberender, Peter | 1964 | Tischler | 96524 Föritz OT Heubisch Heubischer Ortsstraße 62 | | x |

Föritz, den 21.03.2012

Damm
Wahlleiter der Gemeinde

**Kommunalwahlen 2012
Gemeinde Föritz**

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. April 2012** finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet 6 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

| Stimmbezirk | Wahlraum Straße, Hausnummer |
|------------------------|--|
| 001 Föritz I | Wahlraum Föritz I Ortsstraße 13, 96524 Föritz Sitzungssaal Gemeindeverwaltung |
| 002 Föritz II | Wahlraum Föritz II Sportplatz 14, 96524 Föritz ehemaliger Kindergarten Föritz |
| 003 Gefell / Rottmar | Wahlraum Gefell/Rottmar Am Föritzgrund 11, 96524 Föritz OT Gefell ehemalige Schule Gefell |
| 004 Mupperg | Wahlraum Mupperg Oerlsdorfer Straße 3b, 96524 Föritz OT Mupperg ehemalige neue Schule Mupperg |
| 005 Heubisch | Wahlraum Heubisch Vorstadt 36, 96524 Föritz OT Heubisch ehemalige Schule Heubisch |
| 006 Oerlsdorf / Mogger | Wahlraum Oerlsdorf/Mogger Waldstraße 34, 96524 Föritz OT Oerlsdorf Seniorenpflegeheim „Am Kronacher Teich“ |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich:

| | |
|--|--|
| Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes | Gemeindeverwaltung Föritz 1. Obergeschoss, Beratungszimmer Ortsstraße 13, 96524 Föritz |
|--|--|

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 22.04.2012 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **22. April 2012 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 23. April 2012 und ggf. am Dienstag, dem 24. April 2012 jeweils um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr in den selben Wahlräumen sowie in dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hinweis: Hat bei den Wahlen des Bürgermeisters und des Landrates kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen Stichwahl wurde auf den 06. Mai 2012 festgelegt.

Föritz, den 21.03.2012

Damm
Wahlleiter der Gemeinde

**Kommunalwahl 2012
Gemeinde Föritz
Öffentliche Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Föritz findet am Montag, dem

23. April 2012 um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz statt.

Feststellung des Wahlergebnisses
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Föritz, den 21.03.2012

Tagesordnung:

Damm

Flurbereinigungsverfahren Judenbach, Landkreis Sonneberg, Az.: 3-2-0385

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Judenbach erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsbehörde am 30.03.2011 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) sowie des Beschlusses des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Judenbach vom 30.06.2011 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Judenbach entzogen und die TG Judenbach mit Wirkung vom

15.05.2012

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Judenbach

Flurstücke Nr.:

387/2, 387/3, 388/2, 388/3, 389, 391/6, 391/15, 395/4, 395/5, 395/6, 396/2, 397, 398/7, 427/7, 428, 429/5, 429/6, 459/3, 461/5, 461/10, 461/11, 462/5, 464/4, 465/3, 467, 488, 498/2, 501/4, 503/2, 504/5, 505/3, 506/2, 506/3, 508/2, 509, 510, 511/2, 512/2, 513, 514, 515, 516/3, 518/4, 518/6, 521, 523/5, 524/3, 525, 557/2, 558/7, 560/3, 560/4, 560/5, 562/2, 562/3, 562/4, 563/2, 564/2, 565/2, 565/3, 566/3, 567/2, 573/8, 581, 584/2, 585, 586, 593/2, 594/6, 615, 616/2, 616/3, 617, 618, 619/2, 619/3, 620/2, 621, 622, 627/2, 629/4, 666/2, 667, 668, 672/3, 700/3, 701, 702, 703/2, 703/3, 706/8, 706/12, 706/18, 706/19, 706/20, 709/7, 711/7, 711/8, 712/2, 716/3, 716/6, 717/1, 721/2, 721/6, 730/2, 748/3, 749/2, 760, 761, 763, 764, 767, 776, 777, 778, 779/2, 779/3, 780, 781, 782, 783/2, 791/2, 797/2, 799, 800, 858, 860, 861/2, 892/2, 899/3, 900/2, 901, 903/3, 903/4, 903/5, 910/2, 910/3, 915/11, 915/15, 1059/4, 1059/5, 1060, 1062/2, 1128, 1133, 1145, 1146, 1151, 1152, 1153, 1156, 1158/1, 1158/2, 1159, 1160, 1163, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1295, 1312, 1314, 1456/2, 1459, 1465/2, 1466, 1502/2, 1504, 1506/2, 1524

Die Betroffenheit der Grundstücke und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Karten im Maßstab 1 : 2000, Kartenblätter 1 bis 5), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Flurbereinigungsgemeinde

- Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach

sowie in den Dienstgebäuden der angrenzenden Gemeinden

- Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz,

- Stadt Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg,

- Stockheim, Rathausstraße 1, 96342 Stockheim,

- Oberland am Rennsteig, Am Schulplatz 2, 96523 Oberland am Rennsteig OT Haselbach,

- Markt Tettau, Hauptstraße 10, 96355 Tettau und

- Markt Pressig, Hauptstraße 16, 96332 Pressig,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),

b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen werden die benötigten Flächen zum 14.05.2012 in der Örtlichkeit angezeigt.

Am 14.05.2012 haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr Vertreter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen in der Gemeindeverwaltung Judenbach, Bellershöhe 1 in 96515 Judenbach zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG Judenbach hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen angezeigte Nachteile, die die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen mit ge-

4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die TG ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Förritz und des Einwohnermeldeamtes Förritz

| | |
|------------|---|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | g e s c h l o s s e n |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Impressum:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Herausgeber: | Gemeinde Förritz |
| Druck: | Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses |
| Erscheinungsweise: | erscheint nach Bedarf |
| Verantwortlich für den Inhalt: | 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht. |
| Bezugsbedingung und -möglichkeit: | Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht. |
| Postanschrift: | Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de |